



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# **Osterpaket: Überblick und Bewertung der wichtigsten Änderungen im EE-Stromsektor**

ASEW Web-Seminar, 10. Mai 2022

**Pavlos Konstantinidis, LL.M.**

# Über von Bredow Valentin Herz



- ....► Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- ....► Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
- ....► Vertragsgestaltung und -prüfung
- ....► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ....► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- ....► Kauf und Verkauf von Anlagen

## Facts:

- ....► **branchenfokussiert**
- ....► **bundesweit tätig**
- ....► **13 RechtsanwältInnen**
- ....► **Sitz in Berlin-Mitte**

# Im Bereich Erneuerbare Energien



**Pavlos Konstantinidis, LL.M.**  
**Rechtsanwalt**

- ....► beraten wir u.a. Anlagenbetreiber, Direktvermarkter, Energieversorger und Dienstleister,
- ....► gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Direktvermarktungsverträge, PPAs, Stromliefer-AGB, Speichervermarktungsverträge, Verträge zur Regelenergievermarktung),
- ....► entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle und
- ....► beraten wir zur Strom- und Energiesteuer.

# In eigener Sache ...

Erhältlich unter:  
[info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)



  
vonBredow Valentin Herz  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## vBVH-Sondernewsletter zum EEG 2021

**Hinweis zu diesem Sondernewsletter**

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie hier bzw. im Impressum auf unserer Website unter [www.vbvh.de](http://www.vbvh.de).

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 105 · 10179 Berlin  
Telefon +49 30 809642-100 · Fax +49 30 809642-100 · E-Mail [info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Beteiligung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786  
[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)



  
vonBredow Valentin Herz  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / 11.2019 VOM 26. JULI 2019

- ALLE ENERGIETRÄGER · IMPULSE AUS EUROPA: NEUSTART FÜR EINE DEZENTRALE ENERGIEWENDE DURCH DIE RED 11?
- BIOGAS · FLEXIBILISIERUNG VON SATELLITEN-BHKW – GILT DAS? ZUM URTEIL DES LANDGERICHTS FRANKFURT (ODER)
- SPEICHER- & SEKTORENKOPPLUNG · SPEICHER AUF DEM PRL-MARKT – BNETZA BESTÄTIGT MINDESTAKTIVIERUNGSZEITRAUM VON 15 MINUTEN
- WINDENERGIE · STILLSTAND AUCH IN BRANDENBURG – WINDKRAFTMORATORIUM SEIT 1. MAI 2019 IN KRAFT



THINK BEFORE YOU PRINT

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 105 · 10179 Berlin  
Telefon +49 30 809642-100 · Fax +49 30 809642-100 · E-Mail [info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Beteiligung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786  
[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

# Hinweis

Die in dieser Präsentation dargestellten Regelungen des „E-EEG 2022“ und des „E-EEG 2023“ beziehen sich auf den Gesetzesentwurf vom 2. Mai 2022 (BT-Drs. 20/1025) und sind noch kein geltendes Recht.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens können sich noch Änderungen ergeben.

Zudem stehen die Vorschriften teilweise noch unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt.



## Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/1630

02.05.2022

## Gesetzesentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

#### A. Problem und Ziel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den

1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.



# Osterpaket: Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- 🕒 28. Februar 2022: Referentenentwurf des BMWK
- 🕒 6. April 2022: Kabinettsentwurf
- 🕒 2. Mai 2022: Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/1630)
- 🕒 12. Mai 2022: 1. Lesung Bundestag
- voraussichtlich-
- 🕒 bis zum 8. Juli 2022: Beschlussfassung Bundesrat
- 🕒 1. Januar 2023: Inkrafttreten des EEG 2023  
und beihilferechtliche Genehmigung durch die Kommission

# Gesetzesstruktur und Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 3 Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG)
- Artikel 4 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

- ...
- Mehrere Artikel mit jeweils unterschiedlichem Inkrafttretensdatum
- Artikel 1: EEG 2021 mit Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung
- Artikel 2 (umfangreicher): EEG 2023 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2023



# Zudem: „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“

- U Bereits im Bundestag verabschiedet
- U Wesentliche Inhalte:
  - ▶ Absenkung der EEG-Umlage ab 1. Juli 2022 auf 0 Cent/kWh
  - ▶ Pflicht für Stromlieferanten, diese Entlastung an Verbraucher weiterzugeben
  - ▶ Wegfall der Meldepflichten nach §§ 74, 74a EEG 2021 für EEG-Umlage-pflichtige Strommengen zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2022

## Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/1025

15.03.2022

### Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**

#### A. Problem und Ziel

Die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten sind zuletzt stark gestiegen. Viele Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher sehen sich daher auch hohen Strompreisen auf der Letztverbraucherstufe ausgesetzt. Neben den Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb fließen in die Stromkosten der Letztverbraucher auch die sog. staatlich veranlassten Kostenbestandteile ein. Die EEG-Umlage hat einen signifikanten Anteil an diesen Kostenbestandteilen. Auch zur Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz muss Strom aus erneuerbaren Energien in größerem Umfang als bisher zum Einsatz kommen und fossile Kraftstoffe ersetzen. Niedrigere Stromkosten können diesen notwendigen Umstellungsprozess befördern.

Vor diesem Hintergrund soll mit diesem Gesetzentwurf eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den Stromkosten erreicht werden. Hierzu soll die Finanzierung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über den Strompreis noch schneller als bisher geplant beendet werden, indem die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt wird. Die Maßnahme dient allein und ausschließlich der Entlastung der Strom beziehenden Unternehmen, insbesondere, soweit sie nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen und daher derzeit die volle EEG-Umlage zahlen, sowie insbesondere auch aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Um diesen Gesetzeszweck zu erreichen, ist eine gesetzliche Absicherung der Weitergabe dieser Kostenentlastung an die Letztverbraucher unverzichtbar. Um sicherzustellen, dass diese Entlastung unterjährig auch tatsächlich ab dem 1. Juli 2022 an die Letztverbraucher weitergegeben wird, sind Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz erforderlich, die den verschiedenen Vertragsverhältnissen angemessen Rechnung tragen.

#### B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird die EEG-Umlage vorgezogen bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt (Artikel 1 des Gesetzes). Dies ist der erste Schritt zur vollständigen Finanzierung der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Energie- und Klimafonds. Die dauerhafte Finanzierung der EEG-Förderungen über den Energie- und





**EEG 2021: Die wichtigsten  
Änderungen**

**EEG 2023: Die wichtigsten  
Änderungen**

**Eigenversorgung und  
Lieferung: Was gilt 2022  
und was kommt ab 2023  
(u.a. EnUG)**

**Fazit**



# Die wichtigsten Änderungen im EEG 2021

- 🕒 Errichtung und Betrieb von EEG-Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit, § 2 E-EEG 2021
- 🕒 Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (+Verordnungsermächtigung), §§ 28d, 39o, 88e E-EEG 2021
  - .....▶ gespeicherter Wasserstoff wird ausschließlich für Stromerzeugung verwendet
  - .....▶ Einspeisung über gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt
  - .....▶ Erster Ausschreibungstermin 15. Dezember 2023
- 🕒 Aufdach-PV 300-750 kW ohne Ausschreibung: Erhöhung des Anteils förderfähiger Strommengen von 50 auf 80 %, § 100 Absatz 9 E-EEG 2021
- 🕒 Aufdach-PV: Erhöhung der festen Vergütungssätze (Abzug der Degression bei Eigenversorgung und höherer AW bei Volleinspeisung), § 100 Absatz 14 E-EEG 2021



# Die wichtigsten Änderungen im EEG 2021

- 🕒 1. Juli - 31. Dezember 2022: Reduzierung der EEG-Umlage auf 0, § 60 Abs. 1a E-EEG 2021
- 🕒 Keine Meldepflichten gegenüber Netzbetreiber für nach dem 30. Juni gelieferte oder selbst verbrauchte Strommengen, § 60 Absatz 1c E-EEG 2022
- 🕒 **Wichtig:** Für vor dem 1. Januar 2023 an Letztverbraucher gelieferte Strommengen und Eigenversorgungsmengen, bleibt das EEG 2021 anwendbar, d.h. Strommengen sind abzugrenzen, Meldepflichten zu erfüllen (in 2023) und EEG-Umlage ist (teilweise) zu zahlen, vgl. § 100 Absatz 1 Nummer 2 E-EEG 2023
- 🕒 Verordnungsermächtigung für Bundesregierung zur Einführung der sog. Contracts for Difference (CfD): Einschränkung der Wechsellmöglichkeit zwischen geförderter und sonstiger Direktvermarktung und negative Marktprämie, § 88f E-EEG 2021
  - ▶ Wird die Option gezogen? Und, wenn ja, nur für Neuanlagen?



**EEG 2021: Die wichtigsten  
Änderungen**

**EEG 2023: Die wichtigsten  
Änderungen**

**Eigenversorgung und  
Lieferung: Was gilt 2022  
und was kommt ab 2023  
(u.a. EnUG)**



**Fazit**



# Ausbau- und Strommengenpfad, Ausschreibungsmengen §§ 4, 4a, 28 ff. E-EEG 2023

- 🕒 Deutliche Erhöhung des Ausbaupfades und der entsprechenden Ausschreibungsmengen für Wind an Land und PV-Anlagen
- 🕒 Gleicher Ausbaupfad für Biomasse, Verringerung der Ausschreibungsmengen für Biomasse, Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Biomethan
- 🕒 Keine Änderung bei den Mengen der Innovationsausschreibungen
- 🕒 Neue Kategorie mit eigenen Ausschreibungsmengen: Innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
- 🕒 **Wichtig:** Erhöhung der Ausschreibungsmengen um die nicht bezuschlagten Mengen, Verringerung u.a. um die in Betrieb genommenen Mengen außerhalb der Ausschreibungen und um die ungeförderten in Betrieb genommenen Mengen



# Änderungen bei Ausschreibungen (1/2)

- 🕒 Neue Ausschreibungstermine mit Erhöhung der ausgeschriebenen Mengen
- 🕒 Abschaffung des Eigenversorgungsverbots in § 27a EEG 2021
- 🕒 Anpassung der Höchstwerte für Solaranlagen des ersten Segments (§ 37b E-EEG 2023) und für Biomasseanlagen (§ 39b E-EEG 2023)
- 🕒 Änderungen der Flächenkategorien bei Geboten für Solaranlagen des ersten Segments:
  - ⚙ künstliches Gewässer oder erheblich verändertes Gewässer im Sinne des WHG
    - Einschränkungen im WHG: max. 15 % der Gewässerfläche, mind. 50 m Uferabstand
  - ⚙ besondere Solaranlage, die den Anforderungen der Festlegung der BNetzA entspricht
    - Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
    - Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen), sog. Agri-PV,
    - Parkplatzflächen und Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt werden
  - ⚙ Erhöhung der anzulegenden Werte für Agri-PV und PV auf Moorböden
  - ⚙ Keine PV-Anlagen auf naturschutzrelevanten Ackerflächen (Eigenerklärung des Bieters)

# Änderungen bei Ausschreibungen (2/2)

## U Windenergie an Land

- ↑ Neue Korrekturfaktoren für windschwächere Standorte, § 36h E-EEG 2023
- ↑ Höchstwert für Gebote bis 2024: 5,88 Ct/kWh (Degression wird für 2023 und 2024 ausgesetzt), § 36b E-EEG 2023

## U Biomasse, u.a.:

- 🐮 Mengensteuerung bei der Biomethanausschreibung, § 28d Absatz 6 E-EEG 2023
- 🐮 Meldefrist Genehmigungen: vier Wochen vor dem Gebotstermin, § 39 Abs. 1 E-EEG 2023
- 🐮 degressiver Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen ab 1. Januar 2024: 0,5 Prozent (halbiert gegenüber dem EEG 2021), § 39g Absatz 5 E-EEG 2023
- 🐮 Verschärfung der Regelungen des „Maisdeckels“, § 39i Absatz 1 Satz 1 E-EEG 2023
- 🐮 Aufhebung der Schwelle von 20 MW für Biomethananlagenausschreibungen, § 39j Satz 1 E-EEG 2023
- 🐮 Biomethanausschreibungen nur für Neuanlagen. Ausschluss von bereits mit anderen EE oder fossilen Energieträgern betriebenen Anlagen, § 39k Absatz 1 E-EEG 2023



# Mieterstrom

- 🕒 Deckel für Mieterstromanlagen von 500 MW/a wird aufgehoben, allerdings Änderung ohne praktische Relevanz (Deckel wurde nicht erreicht)
- 🕒 Keine Änderung bei den anzulegenden Werten, § 48a E-EEG 2023
- 🕒 Sonst keine nennenswerten Änderungen im Bereich Mieterstrom trotz bisheriger Ankündigungen und Erwartung der Branche
- 🕒 Frage bleibt: Wie werden Mieterstrommodelle vorangebracht?
  - ⚙ Erweiterung auf gewerbliche Gebäude oder sämtliche Gebäude mit Mischnutzungen
  - ⚙ Aufhebung der 100-kWp-Leistungsschwelle
  - ⚙ ...?





# Finanzielle Beteiligung der Kommunen,

## § 6 E-EEG 2023

### ☺ WEA an Land

- ⤴ neue Grenze › 1.000 kW (bisher 750 kW)
- ⤴ auch PPA-WEA erfasst (bisher nur geförderte WEA)

### ☺ FFA

- ⚙ Gemeinde kann Vertragsabschluss davon abhängig machen, dass Betreiber ein Konzept vorlegt, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von FFA entspricht, oder nachweist, dass dies unmöglich ist.
- ⚙ Gesetzesbegründung: „Verstößt ein Anlagenbetreiber gegen die fachlichen Kriterien, entfällt dadurch nicht die Legalisierungswirkung, Vereinbarung gilt also weiterhin nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331-334 StGB“

### ☺ Erweiterung der Regelung auf Bestandsanlagen, § 100 Absatz 2 E-EEG 2023

### ☺ Erstattungsanspruch des AB nur bei Auszahlung der MP für die jeweilige Strommenge!



# „Bürgerenergiegesellschaften 2.0“, §§ 3 Nummer 15, 22b E-EEG 2023

- ☺ Neue Begriffsbestimmung: Fokussierung auf kleine Akteure, deren vorrangiges Ziel nicht in der Gewinnerzielung liegt, sondern darin, ihren Mitgliedern oder den Gebieten vor Ort ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen
  - .....▶ 50 statt 10 Gesellschafter
  - .....▶ 75 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen vor Ort
  - .....▶ Sonstige Stimmrechte bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen
- ☺ Geltung sowohl für WEA an Land als auch für FFA
- ☺ Keine weiteren WEA an Land bzw. FFA in den letzten 5 Jahren in Betrieb genommen
- ☺ Bei Erfüllung der (hohen) Anforderungen: Ausnahme von der Ausschreibungspflicht



# Sanktionierung bei Pflichtverstößen, § 52 E-EEG 2023

- 🟢 Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber eine Zahlung leisten, wenn sie gegen die EEG-Pflichten verstoßen (bisher: Förderverlust)
  - .....▶ 10 Euro pro kW und Kalendermonat, in dem ein Pflichtverstoß vorliegt
  - .....▶ Verringerung auf 2 Euro pro kW für bestimmte Pflichtverstöße
  - .....▶ Einige Pflichtverstöße lösen die Zahlungspflicht für weitere Kalendermonate aus.
  - .....▶ Deckelung der Gesamthöhe der Zahlungen im Fall von parallel für denselben Kalendermonat anfallenden Zahlungen auf max. 10 Euro pro kW
  
- 🟢 Änderung erforderlich vor dem Hintergrund
  - .....▶ der stark gestiegenen Börsenstrompreise und
  - .....▶ der zunehmenden Anzahl an ungeforderten Anlagen



# Auswirkungen des EU-Beihilferechtes

- 🕒 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt, §§ 101 und 105 E-EEG 2023
  - .....▶ Ab 1. Januar 2021 fließen Haushaltsmittel auf das EEG-Konto, EEG = staatliche Beihilfe
  - .....▶ Zusammenarbeit mit der Kommission zwecks Erlangung einer Beihilfegenehmigung frühestmöglich, bestenfalls vor Inkrafttreten des EEG 2023
  - .....▶ EEG 2023 mit neuen Ansprüchen grundsätzlich anwendbar, viele Regelungen können aber erst nach beihilferechtlichen Genehmigung und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.
  
- 🕒 Neu im EEG 2023: Kein Zuschlag und kein Förderanspruch für „Unternehmen in Schwierigkeiten“
  - .....▶ statischer Verweis auf die Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten
  
- 🕒 Neue Melde- und Veröffentlichungspflichten, §§ 71 ff. E-EEG 2023

# Übergangsvorschriften: Für wen gilt das EEG 2023?



- EEG 2023 soll unmittelbar nur für Neuanlagen gelten (§ 100 Absatz 1 E-EEG 2023)
- Für alle älteren Anlagen bleibt **grundsätzlich** das EEG 2021 bzw. die älteren EEG-Fassungen anwendbar. Das sind Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023:
  - ⤴ in Betrieb genommen wurden,
  - ⤴ bezuschlagt wurden oder
  - ⤴ als On-Shore-Forschungs-PilotWEA oder Off-Shore-PilotWEA festgestellt wurden.
- Erstreckung auf Bestandsanlagen explizit angeordnet, § 100 Absatz 2 ff. E-EEG 2023
- Nach der Übergangssystematik des EEG 2021/2017 bleibt auch das EEG 2014 anwendbar
  - .....▶ Maßgeblich für die Bestimmung der geltenden Vorschriften grundsätzlich das Inbetriebnahme- bzw. das Ausschreibungs-/Zuschlagsdatum

---

**EEG 2021: Die wichtigsten  
Änderungen**

**EEG 2023: Die wichtigsten  
Änderungen**

**Eigenversorgung und  
Lieferung: Was gilt 2022  
und was kommt ab 2023  
(u.a. EnUG)**

---

**Fazit**

# Dezentrale Eigenversorgung und Lieferung: Grobüberblick EEG 2021



	Direktlieferung	Eigenversorgung
Förderung für den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	Ggf. (Mieterstromzuschlag / KWKG)	NEIN (ggf. KWKG)
Förderung der Überschusseinspeisung	JA (ABER: Einschränkungen bei Anlagen > 300 kW gem. § 48 Abs. 5 EEG 2021)	JA (ABER: „Eigenversorgungsverbot“ für Ausschreibungsanlagen gem. § 27a EEG 2021 UND/ODER Einschränkungen bei Anlagen > 300 kW gem. § 48 Abs. 5 EEG 2021)
Pflicht zur Zahlung von KWK-Umlage, Netzentgelten, Konzessionsabgaben (?), Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten	NEIN	NEIN
Stromsteuer (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG)	NEIN (bei EE-Anlagen < 2 MW) JA (bei EE-Anlagen > 2 MW)	NEIN (bei EE-Anlagen < und > 2 MW)
EEG-Umlage auf den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	JA	ggf. 40 % / 0 % (bei Personenidentität, aber ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ODER bei Netzdurchleitung: 100 %!)

# Stromnutzung außerhalb des Netzes

- Keine (grundsätzlichen) gesetzlichen Einschränkungen im Hinblick auf Nutzung des Stroms außerhalb des Netzes, ABER:

## Der Bereich außerhalb des Netzes ist keine energierechtliche Blackbox!

- Zahlreiche Pflichten und Vorgaben zu beachten, z.B.
  - .....▶ Vertragsgestaltung
  - .....▶ Rechnungsgestaltung
  - .....▶ Strompreisgestaltung
  - .....▶ Messvorgaben
  - .....▶ Administrative Anforderungen, z.B.:
    - Informationspflichten
    - Dokumentationspflichten
    - Meldepflichten





# Inhaltsübersicht Gesetzesentwurf

## „Teil 4 Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien

- § 56 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber
  - § 57 Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber
  - § 58 Weitere Bestimmungen
  - § 59 (weggefallen)
  - § 60 (weggefallen)
- 

- 20 -

Bearbeitungsstand: 04.04.2022 10:33

- § 61 (weggefallen)
- § 62 (weggefallen)
- § 63 (weggefallen)
- § 64 (weggefallen)
- § 65 (weggefallen)
- § 66 (weggefallen)
- § 67 (weggefallen)
- § 68 (weggefallen)
- § 69 (weggefallen)<sup>4</sup>.

# Neu: Das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)

- U Soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten
- U Regelungsgegenstand u.a.:
  - .....▶ Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach dem EEG, dem KWKG und für die Offshore-Netzanbindung
  - .....▶ EEG-Finanzierung soll künftig über staatliche Zahlungen erfolgen (aus Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“)
    - Soweit dies nicht erfolgt, Erhebung EEG-Umlage von EVUs/Letzverbrauchern...
    - ...aber nur für Netzstrom – **keine EEG-Umlage mehr auf dezentrale Verbräuche!**
  - .....▶ Die übrigen Umlagen (KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage) werden weiterhin von den Netzbetreibern erhoben
  - .....▶ Auch Konzessionsabgaben, § 19-Strom-NEV-Umlage, AbLaV-Umlage, Netzentgelte und Stromsteuer bleiben erhalten (separat geregelt, teilweise mit Querverweisen auf das EnUG)
  - .....▶ Privilegierungstatbestände



# Wesentliche Regelungsinhalte für dezentrale Konzepte

- U Sonderregelungen und Privilegierungstatbestände:
  - .....▶ keine Umlagen für Speicher und Ladepunkte bei Rückspeisung in das Netz, § 21 E-EnUG
  - .....▶ Umlagen reduzieren sich auf null bei Wärmepumpen, § 22 E-EnUG
  - .....▶ Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff, §§ 25, 26 E-EnUG
  - .....▶ Umlagereduzierung für stromkostenintensive Unternehmen, Schienenbahnen und elektrische Busse im Linienverkehr (besondere Ausgleichsregelung), §§ 28ff. E-EnUG
  
- U Regeln zum Messen und Schätzen bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen, aus §§ 62a, 62b EEG 2021 werden §§ 45, 46 E-EnUG
  
- U Meldepflicht bzgl. der Geltendmachung verringerter Umlagen zum 31. März des Folgejahres, § 52 E-EnUG
  
- U Für Stromverbrauch vor dem 1. Januar 2023: grundsätzlich alte Rechtslage, § 66 Abs. 1 E-EnUG

# Eigenversorgung und Lieferung: Grobüberblick EEG 2023/EnUG



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

	Direktlieferung	Eigenversorgung
Förderung für den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	Ggf. (Mieterstromzuschlag / KWKG)	NEIN (ggf. KWKG)
Förderung der Überschusseinspeisung	JA ( <del>ABER Einschränkungen bei Anlagen &gt; 300 kW gem. § 48 Abs. 5 EEG 2021</del> )	JA ( <del>ABER: „Eigenversorgungsverbot“ für Ausschreibungsanlagen gem. § 27a EEG 2021 UND/ODER Einschränkungen bei Anlagen &gt; 300 kW gem. § 48 Abs. 5 EEG 2021</del> )
Pflicht zur Zahlung von KWK-Umlage, Netzentgelten, Konzessionsabgaben (?), Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten	NEIN	NEIN
Stromsteuer (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG)	NEIN (bei EE-Anlagen < 2 MW) JA (bei EE-Anlagen > 2 MW)	NEIN (bei EE-Anlagen < und > 2 MW)
EEG-Umlage auf den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	NEIN	NEIN

---

**EEG 2021: Die wichtigsten  
Änderungen**

**EEG 2023: Die wichtigsten  
Änderungen**

**Eigenversorgung und  
Lieferung: Was gilt 2022  
und was kommt ab 2023  
(u.a. EnUG)**

---

  
**Fazit**

# Fazit (1/2)

## U Was wurde gemacht?

- .....▶ Keine Umlagen mehr auf Eigenversorgung und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt
- .....▶ (Teilweise!) Vereinheitlichung der Umlagen in dem neuen EnUG
- .....▶ Abschaffung des Eigenversorgungsverbots für Ausschreibungsanlagen
- .....▶ Erhöhung der Ausbauziele
- .....▶ Keine Hektik beim Gesetzgebungsverfahren und erkennbares Bemühen, den Branchenakteuren zuzuhören und Inkohärenzen bzw. Fehler zu beseitigen
- .....▶ Neuer § 52 E-EEG 2023 mit verhältnismäßigen Sanktionen

- 🕒 Was fehlt/wo sehen wir Verbesserungspotenzial?
  - .....▶ Praxis der Verordnungsermächtigungen sorgt teilweise für Unsicherheit
  - .....▶ Fragen zum Smart-Meter-Rollout (insbesondere bei Kleinanlagen) noch zu klären
  - .....▶ Im Bereich Batteriespeicher: Speicherdefinition fehlt, Ausschließlichkeitsprinzip unverändert
  - .....▶ EnuG regelt nicht StromNEV und AblV-Umlage: unterschiedliche Regime bleiben
  - .....▶ Neue Flächenkategorien für Solaranlagen werfen neue Fragen auf
  - .....▶ § 6 E-EEG 2023 als „Evergreen“ mit weiterem Verbesserungspotenzial (Bezug auf Anlagen des ersten Segments, Inkohärenzen zwischen Wind und Solar usw.)



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vielen Dank!**

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

[info@vbrvh.de](mailto:info@vbrvh.de)

[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)